Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Rechtsprechungsdatenbank Hinweis:

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

5 L 2634/91

OVG Lüneburg Urteil vom 26.01.93

kein erhöhtes Ruhegehalt wegen Einsatz des Lebens bei Dienstunfall während einer Abseilübung des Sondereinsatzkommandos

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
BeamtVG 37	OVGE 43, 374	Dienstunfall Lebensgefahr, besondere Ruhegehalt, erhöhtes Sondereinsatzkommando

Leitsatz/Leitsätze

Ein Polizeibeamter (Angehöriger eines Sondereinsatzkommandos) hat keinen Anspruch auf ein erhöhtes Ruhegehalt, wenn er bei einer Übung (Abseilen vom Hubschrauber aus 20 m Höhe) auf Grund eines Fehlers (Loslassen des Bremsseils) abstürzt und Verletzungen erleidet.

Aus dem Entscheidungstext

Zum Sachverhalt:

Der Kläger steht im Polizeidienst des Landes Niedersachsen und ist beim Niedersächsischen Sondereinsatzkommando (SEK) eingesetzt. Er nahm im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des SEK an einer Übung zum Abseilen aus einem Hubschrauber teil. Beim zweiten Abseilversuch verlor der Kläger, nachdem er sich schon bis zu einer Höhe von ca. 15 m abgeseilt hatte, das in der linken Hand befindliche Bremsseil, weil sich nach seinem Vorbringen seine Hand durch einen Widerstand reflexartig geöffnet hatte. Da der Kläger das Bremsseil nicht mehr ergreifen konnte, stürzte er nahezu ungebremst zu Boden und zog sich schwere Verletzungen in Form von Fersenbein-, Lendenwirbel- und Halswirbelbrüchen zu. Nach Ausheilung dieser Verletzungen ist der Kläger wieder dienstfähig. Mit Bescheid vom 24. November 1989 erkannte die Beklagte die erlittenen Verletzungen des Klägers als Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG an, sprach jedoch zugleich aus, daß § 37 BeamtVG keine Anwendung finde. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Auch die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Da der Kläger nicht "infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten" ist, fehlt es von vornherein an einem Teil der Voraussetzungen des § 37 BeamtVG. Die vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage ist gleichwohl zulässig, weil sie auf den Erlaß eines feststellenden Verwaltungsaktes des Inhalts beschränkt ist, daß die übrigen Voraussetzungen des § 37 BeamtVG erfüllt sind, und weil die Beklagte durch die angefochtenen Bescheide die gegenteilige Feststellung getroffen hat. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Eintritt der Bestandskraft dieser Bescheide, die ihn im Falle einer nicht auszuschließenden späteren unfallbedingten Versetzung in den Ruhestand belasten können, verhindert und daß möglichst zeitnah zum Unfall über das Vorliegen der streitigen Voraussetzungen entschieden wird. Auch die Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO ist deshalb gegeben. Die Rechtsgrundlage für den Erlaß eines feststellenden Verwaltungsaktes über das Vorliegen eines qualifizierten Dienstunfalles ergibt sich aus einer analogen Anwendung des § 45 Abs. 3 Satz 2 und 3 BeamtVG.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Nach § 37 BeamtVG erhält ein Beamter ein nach Maßgabe dieser Vorschrift erhöhtes Ruhegehalt, wenn er bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet. Das Gesetz verlangt demnach zum einen das Vorliegen einer "besonderen Lebensgefahr", zum anderen, daß der Beamte "sein Leben eingesetzt" hat, also sich der besonderen Lebensgefahr bewußt war. Ob dieses zuletztgenannte, subjektive Moment im Falle des Klägers gegeben war, kann dahinstehen. Der Senat teilt die diesbezüglichen Zweifel des Verwaltungsgerichts, ist mit ihm aber der Auffassung, daß es jedenfalls an einer besonderen Lebensgefahr fehlt.

Wenn der Gesetzgeber voraussetzt, daß mit der Ausübung der Diensthandlung "eine besondere Lebensgefahr" verbunden ist, so macht er mit dieser Formulierung deutlich, daß er eine gewisse allgemeine Gefährlichkeit des Dienstes, wie sie z. B. mit der Teilnahme am Straßenverkehr verbunden ist, nicht genügen läßt. Zwar ist nicht - wie bei einem sog. Himmelfahrtskommando - die nahezu sichere Todeserwartung zu fordern; die Gefährdung muß aber doch weit über das normale Maß hinausgehen. Der Verlust des Lebens muß wahrscheinlich oder doch sehr naheliegend sein. Dieses ist nicht in einem statistischen Sinne derart zu verstehen, daß der Todesfall als Folge der betreffenden Dienstverrichtung häufiger eintritt als der Überlebensfall. Der Verlust des Lebens muß aber doch typischerweise mit dem besonderen Charakter der Dienstverrichtung verbunden sein (Beispiele: Entschärfung von Sprengkörpern, Verfolgung bewaffneter Verbrecher, Bergung aus brennendem Gebäude, Schulungsflug im Starfighter, vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.8.1976 - 5 OVG A 65/70 -; BVerwG, Urt. v. 12.4.1978 - BVerwG 6 C 59.76 -, ZBR 1978, 334 = Buchholz 232 § 141 a BBC, Nr. 4; Betreten der Fahrbahn der Autobahn, vgl. Hess. VGH, Urt. v. 5.11.1986 - 1 OE 72/82 -, ZBR 1987, 215; verneinend dagegen im Falle der Aufnahme eines Verkehrsunfalls durch einen Polizeibeamten innerhalb geschlossener Ortschaft bei Regen und im Dunkeln: Hess. VGH, Urt. v. 19.1.1965 -OS 1 71/63 -, ZBR 1965, 314; Absichern des Stauendes durch mit Blaulicht und Warnblinkleuchten gesichertes Polizeifahrzug auf dem Standstreifen der BAB; OVG Lüneburg, Urt. v. 5.12.1989 - 5 OVG A 73/87 -). Obgleich es also auf typische Geschehensabläufe ankommt, müssen doch die Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigt werden (vgl. zum ganzen: Finger in: Fürst, GKöD, Teil 4, RdNr. 10 zu § 37 BeamtVG; Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, RdNr. 4a zu § 37 BeamtVG; Kümmel, Anm. 6 zu § 37 BeamtVG; Plog-Wiedow, RdNr. 7 und 8 zu § 37 BeamtVG; BVerwG, Urt. v. 12.4.1978, a.a.O.; Hess. VGH, Urt. v. 19.1.1965 u. 5.11.1986, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urt. v. 5.12.1989).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil die Umstände des hier zu entscheidenden Falles zutreffend gewürdigt und ist in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß eine besondere Lebensgefahr zu verneinen ist. Die am 25. Mai 1989 durchgeführte Übung des Abseilens aus einem in ca. 20 m Höhe schwebenden Hubschrauber mit Hilfe des Abseilgerätes "Sky-Genie" erforderte sicher ein beträchtliches Maß an Mut. Daß sie aber typischerweise mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden gewesen wäre, kann aus den vom Verwaltungsgericht dargelegten Gründen nicht angenommen werden. In Niedersachsen und in anderen Bundesländern haben derartige Abseilübungen in großer Zahl stattgefunden, ohne daß es dabei mit intaktem Gerät zu vergleichbaren Unfällen oder gar zu Todesfällen gekommen wäre. Der Unfall des Klägers, der früher selbst häufiger unbeschadet an solchen Übungen teilgenommen hatte, hat also gewissermaßen singulären Charakter. Das Abseilgerät "Sky-Genie" wies, wie die durchgeführten Untersuchungen ergeben haben, weder systembedingte noch individuelle Mängel auf. Eine Unfallgefahr besteht allerdings offenbar dann, wenn dem Beamten während des Abseilens die Bremsleine entgleitet. Da sich der Beamte bei einer Abseilübung aber ganz auf die Beachtung der für eine sichere Landung wichtigen Verhaltensmaßregeln konzentrieren kann, ist ein Entgleiten der Bremsleine sehr unwahrscheinlich, die ungebremste Landung also keineswegs typisch. Das gilt auch in Anbetracht des Umstandes, daß die Abseilübung - wie der Kläger unwidersprochen vorgetragen hat - in Eile durchgeführt wurde. Trotz der Eile war und ist es, wie die zahlreichen erfolgreichen Abseilübungen zeigen, offenbar in aller Regel ohne weiteres möglich, die wenigen und nicht schwierigen Bedienungsanweisungen zu beachten. Eine Unfallgefahr besteht nur dann, wenn es durch menschliches Versagen gleichwohl zu einer Mißachtung der Verhaltensmaßregeln kommt oder wenn das Abseilgerät defekt ist. Dabei handelt es sich indessen um absolute Ausnahmefälle, keinesfalls um mit den Abseilübungen typischerweise verbundene Gefahren. Im Ernstfall mag etwas anderes gelten, namentlich dann, wenn sich der am Seil hängende Beamte nicht auf die Einhaltung der Verhaltensmaßregeln konzentrieren kann, sondern durch zusätzliche Gefahren und Störungen abgelenkt oder durch besonderen Streß belastet wird. Unter den hier vorliegenden Übungsbedingungen kann das nicht angenommen werden. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob mit der Unfallgefahr zugleich eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, ob also der ungebremste Sprung typischerweise auch zum Tode des eingesetzten Beamten führt.